

INTERNETFASSUNG - TEXTTEIL

Bebauungsplan Nr. 71b
der Landeshauptstadt München

Forstenried-Solln, Teil II (Neu-Solln)

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Internetfassung
unter <http://www.muenchen.de/bebauungsplan>

S a t z u n g

über den Bebauungsplan Forstenried - Solln, Teil II
(Bebauungsplan Nr. 71 b der Landeshauptstadt München)

Vom **9. MARZ. 1967**

Die Landeshauptstadt München erläßt auf Grund § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) sowie Art. 107 Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung vom 1. August 1962 (GVBl. S. 179) folgende Satzung:

§ 1

Bebauungsplan

- (1) Für das Gebiet der Siedlung Forstenried - Solln, Teil II wird nach Maßgabe der Pläne der Landeshauptstadt München vom 6. Juli 1965 und 25. Februar 1966, ausgefertigt vom städt. Vermessungsamt am **7.9.66....**, ein Bebauungsplan aufgestellt und der gemäß § 173 Abs. 3 BBauG übergeleitete Bebauungsplan geändert.
- (2) Die Pläne sind ein Bestandteil dieser Satzung und bilden mit ihr zusammen den Bebauungsplan.
- (3) Die mit WR bezeichneten Flächen sind reines Wohngebiet im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429).
- (4) Die mit WA bezeichneten Flächen sind allgem. Wohngebiet im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c der Baunutzungsverordnung.
- (5) Die mit MK bezeichneten Flächen sind Kerngebiet im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c der Baunutzungsverordnung.
- (6) Soweit sich bei Ausnutzung der im Bebauungsplan ausgewiesenen überbaubaren Flächen Abstandsflächen ergeben, die geringer sind als die in Art. 6 Abs. 3 und 4 Bayer. Bauordnung vorgeschriebenen, werden die geringeren Abstandsflächen festgesetzt.

§ 2

Sonderbestimmungen

- (1) Die Freiflächen der Grundstücke mit einer zwei Geschosse übersteigenden Bebauung sind in parkähnlicher Weise zu begrünen, mit Bäumen und Sträuchern nach Maßgabe eines von der Landeshauptstadt München zu genehmigenden Bepflanzungsplanes anzupflanzen und als solche zu erhalten. Die Landeshauptstadt München wird den Bepflanzungsplan genehmigen, wenn er den in Satz 1 aufgestellten Grundsätzen entspricht.
- (2) Soweit Tiefgaragen oder Teile hiervon unter einer Fläche liegen, auf der zu Gunsten der Allgemeinheit - Landeshauptstadt München - ein Geh- und Fahrrecht dinglich zu sichern ist, muß die Deckenoberkante dieser Garagenanlagen mindestens 1,0 m unter Geländeoberkante liegen und mit einer Humusschicht von mindestens 1,0 m abgedeckt werden. Notausstiege, Schächte, Be- und Entlüftungsanlagen und dergleichen sind innerhalb solcher Flächen unzulässig.

§ 3

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung gemäß § 12 BauG rechtsverbindlich.